

HVBG-Info 11/1990 vom 03.05.1990, S. 0843 - 0851, DOK 143.262/017-BSG

Zur Frage des Beginns der Ausschlußfrist gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X - Begründung von Ermessensentscheidungen - BSG-Urteil vom 15.02.1990 - 7 RAr 28/88

Zur Frage des Beginns der Ausschlußfrist gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X - Begründung von Ermessensentscheidungen; hier: BSG-Urteil vom 15.02.1990 - 7 RAr 28/88 -Das BSG hat mit Urteil vom 15.02.1990 - 7 RAr 28/88 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

- 1. Die einjährige Ausschlußfrist des § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X beginnt jedenfalls dann, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des zurückzunehmenden Verwaltungsaktes sowie die Tatsachen hinsichtlich der weiteren Rücknahmevoraussetzungen kannte (Anschluß an BSG vom 27.07.1989 11/7 RAr 115/87 = SozR 1300 § 45 und BSG vom 27.07.1989 11 RAr 7/88 = SozR 4100 § 103 . Nr. 42)
- 2. Zur Frage des Begründungszwanges von Ermessensentscheidungen
   (Fortführung von BSG vom 24.08.1988 7 RAr 53/86 = SozR 1300
  § 41 Nr. 2; BSG vom 25.10.1988 7 RAr 120/87, BSG von
  23.11.1988 7 RAr 126/87 = HV-INFO 1989, 240, BSG vom 11.01.1989
   - 7 RAr 8/87 und vom 14.02.1989 7 RAr 62/87 = DBlR 3498a,
   AFG/§ 137).

## Orientierungssatz:

- 1. Das herrschende Verständnis vom Rechtsstaatsprinzip verbietet es, das Fehlen der gesetzlich gebotenen rechtzeitigen Begründung eines belastenden Verwaltungsaktes durch einen denselben Regelungsgegenstand betreffenden weiteren Bescheid während des Gerichtsverfahrens nachzuholen oder zu ersetzen. Insbesondere bei ermessensabhängigen Eingriffen der Verwaltung in bestandskräftig zugestandene Rechte müssen alle betroffenen Bürger schon für ihre Entscheidung, ob sie dagegen Klage erheben sollen, wissen, von welchen Erwägungen die Verwaltung ausgegangen ist.
- 2. Die Ausschlußfrist des § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X gilt uneingeschränkt auch für einen Rücknahmebescheid, der an die Stelle eines denselben Gegenstand regelnden, zwar fristgemäß erteilten, aber wegen Rechtswidrigkeit aufgehobenen bzw. aufzuhebenden früheren Aufhebungs- oder Rücknahmebescheids tritt.